

**SPIPKER & COLLEGEN**  
RECHTSANWÄLTE

**Dr. Matthias Fertig**

Partner

Rechtsanwalt - Anwaltmediator

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Strafrecht

[dr.fertig@spilkerundcollegen.de](mailto:dr.fertig@spilkerundcollegen.de)

**Compliance**

**in der**

**Arzt- und Zahnarztpraxis**



Studium der Zahnmedizin in Jena  
Studium der Rechtswissenschaften in Kiel

- Stellv. Vorsitzender des Beschwerdeausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen Thüringen
- Stellv. Vorsitzender des Beschwerdeausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen Berlin
- Vorsitzender des Landesschiedsamtes für vertragszahnärztliche Versorgung im Land Berlin
- Vorsitzender des Landesfachausschusses der Zahnärzte Thüringen



- Dozent und Lehrstuhlverantwortlicher für Gesundheitsmanagement der IUBH Bad Honnef, Standort Erfurt



## BACHELOR GESUNDHEITSMANAGEMENT IM FERNSTUDIUM

[Übersicht](#) | [Inhalte](#) | [Spezialisierungen](#) | [Karriere](#) | [Zulassung](#) | [Anerkennung](#) | [Kosten](#)

### SPEZIALISIERUNGEN IM BACHELOR

Neben dem Erwerb breiter betriebswirtschaftlicher Grundlagenkenntnisse hast Du im Bachelor Gesundheitsmanagement Fernstudium die Möglichkeit, Vertiefungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS zu wählen und Dich so in attraktiven Funktionen und Branchen, insbesondere im Gesundheitssektor zu spezialisieren. Dabei ist die Wahl mindestens einer Spezialisierung im Gesundheitswesen verpflichtend. Dazu zählen:

- Gesundheitsökonomie
- Krankenhausmanagement
- Pflegemanagement

Die Spezialisierungen umfassen insgesamt drei Module im fünften und sechsten Semester und vermitteln besondere Fähigkeiten und Kenntnisse, die für Deinen erfolgreichen Einsatz in den verschiedenen Themenfeldern relevant sind.

Aktuell bieten wir als Deutschlands Hochschule mit den meisten Spezialisierungen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre folgende Vertiefungen an:



## Hoffnung

Dr. Matthias Fertig Spilker & Kollegen Rechtsanwälte Anger 23  
99084 Erfurt



## Erwartung

Dr. Matthias Fertig Spilker & Kollegen Rechtsanwälte Anger 23  
99084 Erfurt



Paolo Calleri/toonpool

**Dr. Matthias Fertig**  
Spilker & Kollegen Rechtsanwälte  
Anger 23  
99084 Erfurt

Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen  
Deutscher Bundestag Drucksache 18/6446  
Gesetzentwurf vom 21.10.2015

**Dr. Matthias Fertig**  
Spilker & Kollegen Rechtsanwälte  
Anger 23  
99084 Erfurt



© Gina Sanders / fotolia.com

**Dr. Matthias Fertig**  
Spilker & Kollegen Rechtsanwälte  
Anger 23  
99084 Erfurt

## **Neue Straftatbestände geschaffen**

Kernstück des nun beschlossenen Gesetzes sind die beiden neuen Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a und 299b StGB). Erhält ein Angehöriger eines Heilberufs dadurch Vorteile, dass bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, beim Bezug bestimmter Arznei- oder Hilfsmittel oder bestimmter Medizinprodukte oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen Anbieter dieser Leistungen bevorzugt, macht er sich zukünftig strafbar. Ihm droht eine Geld- oder Freiheitsstrafe, in besonders schweren Fällen von bis zu fünf Jahren.

Die Straftatbestände erfassen alle Heilberufsgruppen, die für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern. Sie unterscheiden insbesondere nicht zwischen der privatärztlichen und vertragsärztlichen Versorgung.

**Heiko Maas, Bundesjustiz- und Verbraucherschutzminister**

**Dr. Matthias Fertig**

Spilker & Kollegen Rechtsanwälte

Anger 23

99084 Erfurt



Dr. Matthias Fertig  
Spilker & Kollegen Rechtsanwälte  
Anger 23  
99084 Erfurt

## **Hintergrund**

Der Große Senat des Bundesgerichtshofs hat im Jahr 2012 entschieden, dass die geltenden Korruptionstatbestände des Strafgesetzbuches für niedergelassene, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassene Ärzte grundsätzlich nicht anwendbar sind, da sie bei der Wahrnehmung der ihnen in diesem Rahmen übertragenen Aufgaben weder als Amtsträger noch als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen handeln. Hierdurch sind Strafbarkeitslücken offenbar geworden, die das Gesetz nun schließt.

**Heiko Maas, Bundesjustiz- und Verbraucherschutzminister**

Dr. Matthias Fertig  
Spilker & Kollegen Rechtsanwälte  
Anger 23  
99084 Erfurt

# Top 20 der Arzneimittel

Führende Arzneimittel im Jahr 2009

	Präparat		Ausgaben		Änderung zum Vorjahr
1	<b>Humira</b> (Rheumatische Arthritis)	62,828	Mio €		▲ + 26%
2	<b>Enbrel</b> (Rheumatische Arthritis)	54,592	Mio €		▲ + 20%
3	<b>Rebif</b> (Multiple Sklerose)	44,023	Mio €		▲ + 14%
4	<b>Copaxone</b> (Multiple Sklerose)	38,253	Mio €		▲ + 24%
5	<b>Avonex</b> (Multiple Sklerose)	36,998	Mio €		▲ + 12%
6	<b>Symbicort</b> (Asthma)	36,085	Mio €		▲ + 14%
7	<b>Betaferon</b> (Multiple Sklerose)	34,144	Mio €		▼ - 3%
8	<b>Glivec</b> (Krebserkrankungen)	33,910	Mio €		▲ + 17%
9	<b>Seroquel</b> (Schizophrenie)	33,025	Mio €		▲ + 22%
10	<b>Omeprazol</b> (Magenerkrankungen)	32,107	Mio €		▼ - 12%
11	<b>Zyprexa</b> (Schizophrenie)	31,154	Mio €		▲ + 252%
12	<b>Viani</b> (Asthma)	30,297	Mio €		▲ + 7%
13	<b>Lyrical</b> (Epilepsie)	29,300	Mio €		▲ + 24%
14	<b>Spiriva</b> (Lungenerkrankung)	29,053	Mio €		▲ + 20%
15	<b>Arimidex</b> (Krebserkrankungen)	25,462	Mio €		▲ + 10%
16	<b>Sifrol</b> (Restless Legs/Parkinson)	25,048	Mio €		▲ + 15%
17	<b>Clexane</b> (Thrombose)	24,987	Mio €		▲ + 15%
18	<b>Inegy</b> (Cholesterinbed. Erkrank.)	23,581	Mio €		■ - 0%
19	<b>Remicade</b> (Morb. Crohn, rheum. Arth.)	22,790	Mio €		▲ + 29%
20	<b>Keppra</b> (Epilepsie)	21,297	Mio €		▲ + 32%

Quelle: barmer GEK Arzneimittel-Report 2010

Dr. Matthias Fertig  
 Spilker & Kollegen Rechtsanwälte  
 Anger 23  
 99084 Erfurt

## § 299a StGB

### Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

(1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
  2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Angehöriger eines Heilberufs im Sinne des Absatzes 1 einen Vorteil dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.

**Dr. Matthias Fertig**

Spilker & Kollegen Rechtsanwälte

Anger 23

99084 Erfurt



Thinkstock/stevanovicigor

**Dr. Matthias Fertig**  
Spilker & Kollegen Rechtsanwälte  
Anger 23  
99084 Erfurt

## § 299b StGB

### Bestechung im Gesundheitswesen

(1) Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

1. ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder

2. seine berufsrechtlichen Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.

**Dr. Matthias Fertig**

Spilker & Kollegen Rechtsanwälte

Anger 23

99084 Erfurt

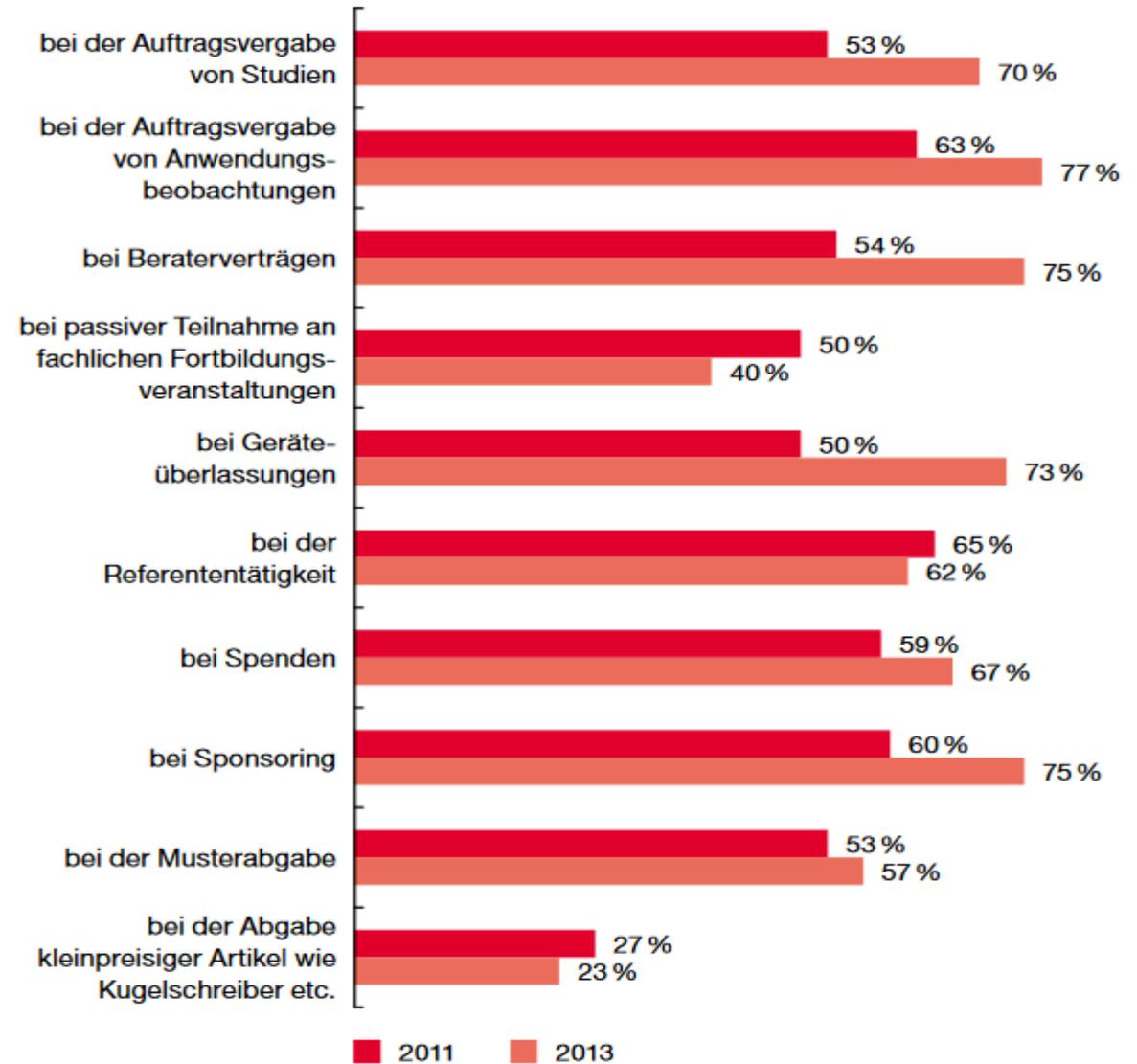


Halfpoint/ Fotolia

**Dr. Matthias Fertig**  
Spilker & Kollegen Rechtsanwälte  
Anger 23  
99084 Erfurt

## Risiko, in der geschäftlichen Beziehung zu Ärzten mit Antikorruptionsregelungen in Konflikt zu geraten (Vergleich 2011–2013)

Quelle: PWC



Dr. Matthias Fertig  
Spilker & Kollegen Rechtsanwälte  
Anger 23  
99084 Erfurt

Auf Grund der umfangreichen politischen Diskussion wurden Ethikrichtlinien zwischen den Vertretern der Industrie und deren Verbänden, der Ärzteschaft und deren Berufsvertretern und den Patientenorganisationen entwickelt.

Die Maßgaben dieser Prinzipien sind unter anderem bei der Vertragsgestaltung zur Vermeidung unter anderem von zivil- und strafrechtlichen Haftungsrisiken zwingend zu beachten.

Den Ethikrichtlinien liegen vier Prinzipien zugrunde.

- Trennungsprinzip,
- Transparenz- beziehungsweise Genehmigungsprinzip,
- Dokumentationsprinzip und
- Wirtschaftlichkeits- oder Äquivalenzprinzip

Compliance in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, Axel Schack und Petra Schack

**Dr. Matthias Fertig**  
Spilker & Kollegen Rechtsanwälte  
Anger 23  
99084 Erfurt

## Trennungsprinzip



Footsteps Limited

Das Trennungsprinzip besagt, dass bei jeder Zuwendung auf eine strikte Trennung zwischen der Hingabe des Vorteils und der potenziellen Einkaufsentscheidung zu achten ist.

Compliance in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, Axel Schack und Petra Schack

**Dr. Matthias Fertig**  
Spilker & Kollegen Rechtsanwälte  
Anger 23  
99084 Erfurt

Beachte:

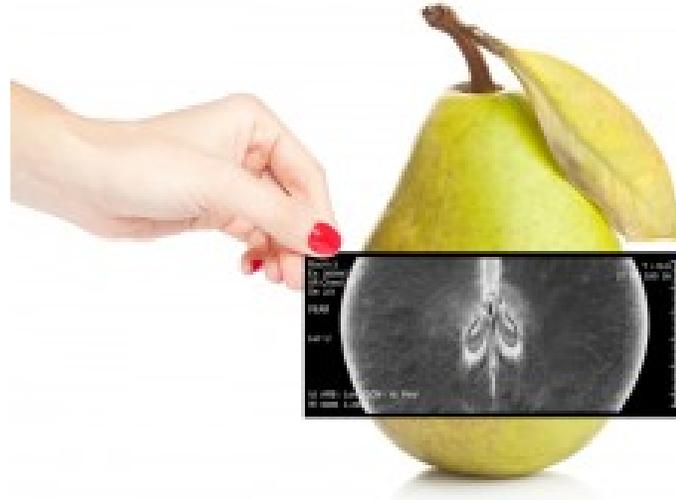
Soweit in den nachfolgenden Folien auf die Zahnärzte, Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung usw. Bezug genommen wird, so gilt dies selbstverständlich auch für den ärztlichen Bereich bzw. für die Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Medizinproduktehersteller und Pharmaunternehmen usw.

# KZBV

- **Trennungsprinzip:**

Beschaffungsentscheidungen im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Behandlung sind von anderen Geschäftsvorgängen oder entgeltlichen oder unentgeltlichen Zuwendungen im privaten Bereich getrennt und unabhängig voneinander abzuwickeln. Die zahnärztliche Entscheidung für einen bestimmten Anbieter hat sich allein an medizinischen Erwägungen auszurichten.

## Transparenzprinzip



**Bundesvereinigung Logistik (BVL) e.V.**

Das Transparenzprinzip sieht vor, dass Zuwendungen gegenüber allen Beteiligten umfassend offenzulegen sind, zum Beispiel gegenüber der Krankenhausverwaltung, die den Vorgang genehmigen muss oder auch über Nebentätigkeiten durch den Mitarbeiter zu informieren ist.

Compliance in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, Axel Schack und Petra Schack

**Dr. Matthias Fertig**

Spilker & Kollegen Rechtsanwälte

Anger 23

99084 Erfurt

# KZBV

- **Transparenzprinzip:**

Zuwendungen und Vergütungen im Zusammenhang mit Beschaffungsgeschäften bei der Behandlung von Patienten sollten nicht verdeckt erfolgen, sondern sind transparent zu handhaben.

## Dokumentationsprinzip



Nonwarit fotolia

Das Dokumentationsprinzip verlangt, dass alle Leistungsbeziehungen nachvollziehbar ausgestaltet sind. Alle Leistungen an oder von Krankenhäusern beziehungsweise deren Mitarbeitern sind zu dokumentieren.

Compliance in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, Axel Schack und Petra Schack

**Dr. Matthias Fertig**  
Spilker & Kollegen Rechtsanwälte  
Anger 23  
99084 Erfurt

# KZBV

- **Dokumentationsprinzip:**

Zur besseren Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, Leistungen im Zusammenhang mit der zahnärztlichen Behandlung von Patienten in schriftlichen Vereinbarungen detailliert zu definieren und festzuhalten; hierbei sollte ferner fixiert werden, welcher Art eine Zuwendung ist, welchen Zweck sie verfolgt und welche Leistungen hierfür konkret erbracht werden müssen. Die zahnärztlichen Dokumentationspflichten hinsichtlich der Behandlung von Patienten bleiben hiervon unberührt.

# Äquivalenz- und Wirtschaftlichkeitsprinzip



Wechselwirkung



Kräftegleichgewicht

Dieter Heidorn

Das Wirtschaftlichkeits- beziehungsweise Äquivalenzprinzip fordert, dass Leistung und Gegenleistung im Vertrag ausgeglichen formuliert sind.

Compliance in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, Axel Schack und Petra Schack

# KZBV

- **Äquivalenzprinzip:**

Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Beachtung des Äquivalenzprinzips soll dazu beitragen, dass in der Vergütung von vertraglichen Leistungen jeglicher Art keine unlauteren oder möglicherweise auch strafbaren Vorteile gesehen werden können.

Die Anforderungen dieser Prinzipien sind bei allen Formen der Zusammenarbeit zwischen pharmazeutischer Industrie, Universitäten und Krankenhäusern zu beachten:

- Auftragsvergaben: Studien und klinische Prüfungen (§§ 40 AMG und § 19 Abs. 1 MPG), Anwendungsbeobachtungen, Beraterverträge, Referententätigkeit.
- Geräteüberlassung (zur Durchführung von klinischen Prüfungen oder als Spende).
- Fachliche Fortbildung (Hersteller lädt Klinikärzte zu eigenen Veranstaltungen ein, fördert Teilnahme an Kongressen, gewährt Bücher oder Zeitschriftenspenden).
- Sponsoring (zum Beispiel Unterstützung einer Veranstaltung zur imagefördernden Werbung).
- Spenden.
- Geschenke und Bewirtung.

Compliance in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, Axel Schack und Petra Schack

**Dr. Matthias Fertig**  
Spilker & Kollegen Rechtsanwälte  
Anger 23  
99084 Erfurt

## Antikorruptionsgesetz: Das dürfen Ärzte nicht annehmen

**1.Keine Geschenke:** Im Zusammenhang mit einer Kaufleistung müssen Ärzte auf Geschenke verzichten. Ratajczak: „Das ist und bleibt verboten und wird künftig entsprechend drastisch bestraft.“

**2.Keine „Zusatzgeschenke“:** Ein „Zusatzgeschenk“, das auf der Rechnung mit einem 0-Euro-Betrag ausgewiesen ist, ist strafbewehrt.

**3.Keine Naturalrabatte:** Auch „Naturalrabatte“ sind mit Vorsicht zu gewähren, Ärzte müssen sie – nach wie vor – nachweisbar an ihre Patienten weitergeben.

**4.Keine Beteiligungen:** Strafbar ist z.B. für einen Zahnarzt die Beteiligung an einem Dentallabor oder einem anderen Unternehmen von Leistungserbringern. Das gilt insbesondere auch dann, wenn eine solche Beteiligung, etwa über Bekannte oder Verwandte „verschleiert“ werden sollte.

<http://www.healthrelations.de/antikorrupsionsgesetz/>

## Bestehende Kooperationen überprüfen

Bei den Ärzten führt die strengere Auslegung zu Unmut. Von einer „Diskriminierung der Heilberufe“ ist die Rede. „99 Prozent der Ärzte haben es satt, wegen einem Prozent, das sich falsch verhält, wie die Sau durchs Dorf getrieben zu werden“, sagte Prof. Dr. med. Montgomery, Präsident der Bundesärztekammer. Der Vorsitzende des Vorstandes der KZB, Dr. Wolfgang Eßer, formuliert „einen Generalverdacht gegenüber allen ehrlich arbeitenden Zahnärzten und Ärzten“.

Viele Hersteller und Ärzte prüfen indes bestehende Kooperationen, um strafrechtlichen Konsequenzen vorzubeugen. Das Fazit von Anwalt Ratajczak: **„Es wird nahezu unmöglich werden, sicher vorherzusagen, was im Bereich des Marketings zwischen Praxen und Herstellern rechtlich eindeutig akzeptabel ist.“**

<http://www.healthrelations.de/antikorrupsionsgesetz/>

» KASSENZAHNÄRZTLICHE  
BUNDESVEREINIGUNG

**KZBV**

# Compliance-Leitlinie der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung

Jeder Zahnarzt hat bei seiner Berufsausübung dem besonderen Vertrauen gerecht zu werden, das ihm als Angehörigem der Heilberufe entgegengebracht wird. Hierzu gehört die selbstverständliche Verpflichtung, bei der Behandlung im Interesse und zum Wohle des Patienten tätig zu werden. Dabei haben alle Zahnärzte insbesondere die folgenden Verbote zu beachten:

- Für die Verordnung, die Empfehlung oder den Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel sowie Medizinprodukten für Patienten darf ein Zahnarzt weder eine Vergütung noch sonstige vermögenswerte Vorteile für sich oder Dritte annehmen oder sich versprechen lassen.
- Für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten darf ein Zahnarzt kein Entgelt fordern oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren lassen oder selbst anbieten, versprechen oder gewähren.

Zu den besonderen Pflichten der Vertragszahnärzte zählen u.a.:

- die Einhaltung der jeweiligen zulassungsrechtlichen Voraussetzungen,
- die generelle Verpflichtung zur peinlich genauen Abrechnung sowie
- gem. § 73 Abs. 7 i.V.m. § 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V das Verbot, für die Zuweisung von Versicherten ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile sich versprechen oder sich gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. Unzulässige Vorteile sind gem. § 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V auch
  - die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen,
  - die Gestellung von Räumlichkeiten und Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie

- Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragszahnärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen.

Ich bedanke mich  
für Ihre  
Aufmerksamkeit.

**Dr. Matthias Fertig**  
Spilker & Kollegen Rechtsanwälte  
Anger 23  
99084 Erfurt

***EINE HAND WÄSCHT DIE ANDERE –  
KOOPERATION ODER KORRUPTION  
IM GESUNDHEITSWESEN?***

# Steuerrechtliche Beurteilung

---



## Zuwendungen als Betriebseinnahmen

### Betriebseinnahmen

Zugänge (Zuflüsse), die in Geld oder Geldeswert bestehen und durch den Betrieb veranlasst sind (§ 8 Abs. 1 EStG i.V. mit § 4 Abs. 4 EStG)

### Honorarvergütungen in Geld

- Unverhältnismäßig hohe Vergütung für Anwendungsbeobachtungen
- Zuweiserpauschale Krankhäuser
- Prämie/Vermittlungsgebühren für Verordnung und ggf. Vertrieb von Hilfsmitteln
- Finanzielle Unterstützung Pharmaindustrie für Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern etc.

# Steuerrechtliche Beurteilung

---



Sachzuwendungen (geldwerter Vorteil)

„Zusatzpakete“ bei Fortbildungsveranstaltungen  
(Übernachungskosten „Verlängerungstage“, Luxushotel, Reisekosten  
Übernahme Begleitperson u.s.w.)

Sachzuwendungen/Prämien

# Steuerrechtliche Beurteilung

---



Die (evtl. zusätzlich zu einem Honorar gewährten) Einladungen zu Reisen und Veranstaltungen stellen geldwerte Vorteile und damit einen Zufluss in Geldeswert dar. Dabei ist es unerheblich, ob der Arzt an dieser Reise bzw. Veranstaltung auch ohne Einladung der Pharmaindustrie teilgenommen hätte. Eigene Aufwendungen zu sparen, ist keine Voraussetzung dafür, dass Einnahmen vorliegen. (BFH 26.9.95, VIII R 35/93, BStBl II 96, 273).

# Steuerrechtliche Beurteilung

---



Motiv der Einladungen ist die Hoffnung der Industrie, die eingeladenen Ärzte mögen nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen behandeln und dabei die neuen Medikamente einsetzen. Daraus ergibt sich unstreitig ein Zusammenhang der Zuwendung mit der ärztlichen Tätigkeit. Folglich ist die Zuwendung der Pharmaindustrie grundsätzlich eine Betriebseinnahme.

# Steuerrechtliche Beurteilung

---



Aufteilung in einen privaten und einen betrieblichen Teil

Aufteilung gemischter Aufwendungen in einen betrieblichen und einen privaten Anteil (BFH 21.9.09, GrS 1/06, BStBl II 10, 672)

Kosten für den betrieblichen Anteil sowie die anteiligen Kosten für Hin- und Rückreise, Unterbringung = Betriebsausgaben

Aufzuteilung nach beruflichem und privatem Zeitanteil der Reise

Zuwendung für privaten Anteil der Reise führen zu Erhöhung des steuerpflichtigen Gewinns

# Steuerrechtliche Beurteilung

---



## Pauschale Besteuerung von Sachzuwendungen

- pauschale Besteuerung gem. § 37b EStG beim Zuwender, um steuerliche Belastung beim Arzt zu vermeiden
- pro Empfänger nicht mehr als 10.000 EUR im Jahr
- Steuersatz 30%
- Zuwendungen von geringem Wert in der Regel unbedenklich

# Steuerrechtliche Beurteilung

---



## Beachten:

- Werden Leistungen an ein Pharmaunternehmen erbracht (z.B. Gutachten), sind die Unterlagen aufzubewahren. So kann später nachgewiesen werden, dass dem Honorar eine werthaltige Leistung gegenüberstand.
- Bei Zuwendungen eines Pharmaunternehmens sollte die steuerliche Behandlung mit dem Unternehmen stets vorher abgesprochen werden. Zuwendungen sollten nur angenommen werden, wenn das Pharmaunternehmen die Anwendung des § 37b EStG und damit die Übernahme der pauschalen Versteuerung schriftlich bestätigt.
- Wurde die Zuwendung angenommen, sollte anschließend umso mehr darauf geachtet werden, dass die Produkte dieses Unternehmens keinesfalls ohne sachliche Rechtfertigung denen eines anderen Unternehmens vorgezogen oder zu einem ungerechtfertigt hohen Kaufpreis bezogen werden.

# Steuerrechtliche Beurteilung

---



## Provisionen

- Entgelt für Zuweisungen, Bestechungsgelder
- Gewerbliche Einnahmen

Achtung : ggf. Abfärbung und Infizierung der selbständigen Einkünfte der BAG , wenn 3% der Gesamteinnahmen oder 24.500,00 € überschritten werden

# Steuerrechtliche Beurteilung

---



## Umsatzsteuer

Ärztliche Leistungen i.d.R. umsatzsteuerbefreit

§ 4 Nr. 14a UStG:

**Heilbehandlungen** im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden. 2 Satz 1 gilt nicht für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen (aus Unterpositionen 9021 21 und 9021 29 00 des Zolltarifs) und kieferorthopädischen Apparaten (aus Unterposition 9021 10 des Zolltarifs), soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat;...



## 19 UStG (Kleinunternehmerregelung)

- geschuldete Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird

# Steuerrechtliche Beurteilung



## Problem nachträglich Feststellung im Rahmen der Betriebsprüfung

z.B. Augenarzt

2013 Umsätze Kontaktlinsen	10.800 Euro	Kleinunternehmer keine Ust
2014 Umsätze Kontaktlinsen	16.750 Euro	Kleinunternehmer keine USt
2015 Umsätze Kontaktlinsen	18.900 Euro	Kleinunternehmer keine USt
2016 Umsätze Kontaktlinsen	20.000 Euro	kein Kleinunternehmer
	3.800 Euro	Umsatzsteuer

# Steuerrechtliche Beurteilung



## BP Feststellung 2013 - 2015

2013 Provision Anwenderstudie	1.500,00 Euro	bisher nicht erklärt
2013 Umsätze Kontaktlinsen	10.800,00 Euro	Kleinunternehmer keine USt
2014 Provision Anwenderstudie	1.500,00 Euro	bisher nicht erklärt
2014 Umsätze Kontaktlinsen	16.750,00 Euro	Kleinunternehmer keine USt
2015 Provision Anwenderstudie	1.500,00 Euro	bisher nicht erklärt (brutto)
2015 Umsätze Kontaktlinsen	18.900,00 Euro	Kleinunternehmer keine USt (brutto)
	3.257,14 Euro	Umsatzsteuer aus Bruttoumsätzen



---

Vielen Dank für Ihr Interesse.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern  
bereit.

99096 Erfurt, Goethestraße 21/22

Tel. 0361/340660, [post@ruschel-collegen.de](mailto:post@ruschel-collegen.de)

[www.ruschel-collegen.de](http://www.ruschel-collegen.de)